

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 066 - 00 „Wilhelmstraße“

(Amtlich bekanntgemacht am 22.11.2014)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S.954), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **16.10.2014** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 23.02.1991 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Wilhelmstraße“ einen Bebauungsplan (Nr. 066-00) aufzustellen. Die planerischen Ziele in diesem Bereich gelten weiterhin fort, sodass das Bebauungsplanverfahren dazu wieder aufgenommen wird. Daher wird zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die südwestliche Seite der Sedanstraße
Im Nordwesten: durch die südöstliche Seite der Eleonorenstraße
Im Südwesten: durch die nordöstliche Seite der Wilhelmstraße
Im Südosten: durch die westliche Seite der Martin-Kärcher-Straße.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Flurstücke 50, 54,55/1, 55/2, 58/1, 59/2, 59/5, 60/4, 62, 63/3, 64/1, 65,67, 68, 70, 72/2, 74/3, 74/4, 74/5, 75/1, 75/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33/3, 34/1, 38, 41/1, 46, 47, 24/28, 24/29, 24/30, 61/2, 34/3, 34/2, 51, 52/3, 53/3, 35/1, 35/2, 35/3, 37, 43/1, 43/2, 44/3, 45/1, 36/4, 36/3, 43/3, 43/4, 60/5, 61/3 und 42.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 066 - 00 "Wilhelmstraße" (Sedanstraße)

(amtlich bekannt gemacht am 19.11.2016)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **23.09.2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 22.02.1991 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan "Wilhelmstraße" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.10.2014 für das Gebiet dieses Bebauungsplanes eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Satzung über die Veränderungssperre wurde am 22.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet diese Satzung zu einer Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile der Veränderungssperre, Gemarkung Lampertheim, **Flur 1**, Nr. 24/28 - 24/30, 25 - 30, 33/3, 34/1, 34/4, 35/3, 35/4, 36/5, 37, 38, 41/1, 42, 43/1 - 43/4, 44/3, 45/1, 46, 47, 50, 51, 52/3, 53/3, 54, 55/1, 55/2, 58/1, 59/2, 59/5, 60/4, 60/5, 61/2, 61/3, 62, 63/3, 64/1, 65, 67, 68, 70, 72/2, 74/3 - 74/5 und 75/3 - 75/5. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufs der seit dem 22.11.2014 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 22.11.2014 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.